

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

BEBAUUNGSPLAN NR. 39/96 „GEWERBEGEBIET HAFFELD SÜD I – AM TORNEY“ 1. ÄNDERUNG

§ 10 Abs.4 BauGB

1. VERFAHRENSABLAUF

Der Bebauungsplan Nr. 39/96 „Gewerbegebiet Haffeld Süd I – Am Torney“ ist seit dem 07.04.2001 rechtswirksam.

Am 30.06.2005 beschloss die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar die Aufstellung eines Planänderungsverfahrens zur 1. Änderung des o.g. Bebauungsplanes. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom 12.10.2005 bis 4.11.2005 nach § 4 (1) BauGB sowie in der Zeit vom 05.12.2005 bis 09.01.2006 nach § 4 (2) BauGB am Planverfahren beteiligt. Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes erfolgte vom 13.02.2006 bis 17.03.2006.

Am 18.05.2006 beschloss die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar den Bebauungsplan als Satzung.

2. PLANUNGSERFORDERNIS UND ZIELE

Ziel der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39/96 ist die Änderung der Festsetzungen zu den überbaubaren und den nicht überbaubaren Grundstücksflächen (Erweiterung der Baugrenze).

Der Geltungsbereich der 1. Änderung umfasst eine Fläche von ca. 2,14 ha.

3. BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

Mit Erarbeitung der Planentwurfes zur 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde ein Umweltbericht erstellt. Die Bestandsaufnahme des Bereiches ergab, dass sich dieser als Industriefläche mit Gleisanlagen und Straße mit hohem Versiegelungsgrad darstellt. Entsprechend der Prognose ist festzustellen, dass die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen sind nicht erforderlich, da keine natürlichen Umweltgüter vorhanden sind. Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen sind ebenfalls nicht erforderlich.

4. BERÜCKSICHTIGUNG DER BEHÖRDEN- UND ÖFFENTLICHKEITS- BETEILIGUNG

Im Rahmen der Abwägung der Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden Anregungen in die Planung aufgenommen und der Entwurf angepasst.

Alle seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gegebenen Hinweise und Anregungen zu Umweltbelangen fanden im Planverfahren Berücksichtigung. So erfolgten redaktionelle Änderungen der Textlichen Hinweise zur Bodendenkmalpflege, zu Altlasten/Abfall sowie zu möglichen Munitionsfunden. Vorhandene Baumpflanzungen entlang der Straße „Haffburg“ wurden in der Planzeichnung als zu erhalten festgesetzt.

Von Bürgern wurden keine Anregungen und Hinweise zum Planentwurf vorgebracht.

Abschließend ist festzustellen, dass die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39/96 keine umweltrelevanten Auswirkungen auf das Plangebiet hat. Eine Änderung der bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen zum Schutz der Umwelt erfolgt nicht.



Huschner
Amtsleiter Bauamt
und Abt.-leiter Planung